

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8fea34d5-4363-37f9-84a3-349b97806d8d>

Bibliografie	
Titel	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	17. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-17-1

§ 27 17. BImSchV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 6 Satz 3](#), [§ 4 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 4 Absatz 3 Satz 1](#), [§ 4 Absatz 7 Satz 1](#), [§ 4 Absatz 8](#) oder [§ 16 Absatz 1 Satz 2](#) eine dort genannte Übergabestelle oder eine dort genannte Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,
2. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 5 Absatz 1](#), [§ 5 Absatz 4](#), [§ 6 Absatz 1, 2, 3, 8](#) oder [Absatz 9 Satz 1](#), [§ 7 Absatz 1, 2](#) oder [Absatz 3](#), [§ 8 Absatz 1](#) oder [§ 9 Absatz 1 Satz 1](#) eine Abfallverbrennungs- oder - mitverbrennungsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
3. entgegen [§ 12 Absatz 2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass dort genannte Abfälle nicht getrennt erfasst werden,
4. entgegen [§ 12 Absatz 4 Satz 3](#) nicht dafür sorgt, dass dort genannter Abfall in geschlossenen Behältnissen befördert oder zwischengelagert wird,
5. entgegen [§ 13 Absatz 1 Satz 2](#) Strom nicht erzeugt,
6. entgegen [§ 14](#) einen Messplatz nicht oder nicht richtig einrichtet,
7. entgegen [§ 15 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Messverfahren angewendet oder eine dort genannte Messeinrichtung verwendet wird,
8. entgegen [§ 15 Absatz 2 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine Probenahme oder Analyse oder die Qualitätssicherung nach den dort genannten Normen durchgeführt werden,
9. entgegen [§ 15 Absatz 3](#) einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. entgegen [§ 15 Absatz 4](#) eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt,

11. entgegen [§ 15 Absatz 6](#), [§ 17 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 19 Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 22 Absatz 1](#) einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen [§ 16 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 16 Absatz 5](#) oder [§ 20 Absatz 1 Satz 1](#) eine dort genannte Massenkonzentration der Emissionen, den dort genannten Volumengehalt an Sauerstoff, eine dort genannte Temperatur oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig registriert, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgewertet, oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
13. entgegen [§ 16 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3](#) einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
14. (weggefallen)
15. entgegen [§ 17 Absatz 1 Satz 2](#) einen Messwert für andere als die dort genannten Zeiten umrechnet,
16. entgegen [§ 17 Absatz 2 Satz 2](#) einen Bericht oder eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
17. entgegen [§ 18 Absatz 1](#) eine dort genannte Verbrennungsbedingung nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,
18. entgegen [§ 18 Absatz 2](#) eine dort genannte Messung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
19. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
20. entgegen [§ 23 Absatz 1 Satz 1](#) eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 10 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt, oder
2. entgegen [§ 17 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3](#) einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.